



Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen
C-237/11 und C-238/11
Frankreich/Parlament

Presse und Information

Generalanwalt Mengozzi schlägt dem Gerichtshof vor, die Beschlüsse des Europäischen Parlaments über den Kalender der parlamentarischen Tagungen für die Jahre 2012 und 2013 für nichtig zu erklären

Nach Auffassung des Generalanwalts können die vom Parlament künstlich zweigeteilten Plenartagungen der Monate Oktober 2012 und Oktober 2013, einzeln betrachtet, nicht als monatliche Plenartagungen eingestuft werden

Das Europäische Parlament, dessen Sitz in Straßburg festgelegt ist, ist aufgrund der Verträge¹ verpflichtet, pro Jahr zu zwölf monatlichen Plenartagungen – einschließlich der Haushaltstagung – zusammenzutreten, ohne dass die Dauer dieser Tagungen angegeben wäre. Als Ausgleich für die im August ausfallende Plenartagung finden traditionsgemäß im Oktober zwei Plenartagungen in Straßburg statt. In der Praxis werden die ordentlichen Plenartagungen von vier Tagen Dauer² in Straßburg abgehalten, während die zusätzlichen Plenartagungen, die sich grundsätzlich über zwei aufeinander folgende Halbtage erstrecken, in Brüssel stattfinden.

Aufgrund zweier Änderungsanträge änderte das Parlament mit zwei am 9. März 2011 angenommenen Beschlüssen den Tagungskalender für die Jahre 2012 und 2013. Zum einen wurde eine der beiden viertägigen Plenartagungen, die im Oktober 2012 und im Oktober 2013 in Straßburg vorgesehen waren, gestrichen. Zum anderen wurden die verbliebenen Plenartagungen in den Monaten Oktober 2012 und Oktober 2013 zweigeteilt: So sind für die Woche vom 22. bis 25. Oktober 2012 und für die Woche vom 21. bis 24. Oktober 2013 jeweils zwei einzelne Plenartagungen von zwei Tagen Dauer in Straßburg vorgesehen.

Frankreich hat sich an den Gerichtshof gewandt, um die beiden Beschlüsse des Parlaments für nichtig erklären zu lassen. Mit Unterstützung Luxemburgs macht es geltend, dass diese Beschlüsse gegen die Verträge und gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs³ verstießen. Es wirft dem Parlament vor, die regelmäßigen Zeitabstände der Plenartagungen dadurch unterbrochen zu haben, dass es zusätzliche Tagungen in Brüssel angesetzt habe, obwohl nur elf Plenartagungen in Straßburg vorgesehen seien. Das Parlament verfolge allein das Ziel, die Anwesenheitsdauer der europäischen Abgeordneten am Sitz des Parlaments in Straßburg zu verkürzen, ohne dass diese Reduzierung mit einem Erfordernis der internen Organisation der Arbeit dieses Organs begründet wäre. Dass über die Kalender für die Jahre 2012 und 2013 mit dem gleichen Wortlaut abgestimmt worden sei, bestätige, dass es sich nicht um eine punktuelle Reaktion auf ein konjunkturelles Problem handele, sondern vielmehr um eine Praxis, die sich verfestigen solle.

¹ Im Jahr 1992 fassten die Regierungen der Mitgliedstaaten auf dem Gipfel von Edinburgh den „Beschluss von Edinburgh“ über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften. Auf der Regierungskonferenz, die zur Annahme des Vertrags von Amsterdam geführt hat, wurde beschlossen, den Beschluss von Edinburgh den Verträgen beizufügen. Gegenwärtig wird der Wortlaut des Beschlusses von Edinburgh (Art. 1 Buchst. a) in dem dem EUV und dem AEUV jeweils beigefügten Protokoll Nr. 6 sowie in dem dem EAGV beigefügten Protokoll Nr. 3 wiedergegeben.

² Gegenwärtig finden die Plenartagungen von Montag, 17 Uhr, bis Donnerstag, 17 Uhr, statt. Im Jahr 2000 änderte das Parlament deren Dauer durch Streichung der Sitzungen an Freitagen.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 1. Oktober 1997, Frankreich/Parlament (Rechtssache [C-345/95](#)). Mit diesem Urteil hat der Gerichtshof den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. September 1995 für nichtig erklärt, weil er für 1996 nicht zwölf ordentliche Plenartagungen in Straßburg festgelegt hatte.

In seinen Schlussanträgen schlägt Generalanwalt Paolo Mengozzi dem Gerichtshof vor, den Klagen Frankreichs stattzugeben.

Er weist vorab darauf hin, dass der Gerichtshof in diesem Kontext zwar nicht verkennen kann, dass die Verpflichtung des Parlaments, in Straßburg zusammenzutreten, massiv in Frage gestellt werde, dieser aber im Rahmen der vorliegenden Rechtssachen in rechtlicher Hinsicht zu entscheiden hat.

Der Generalanwalt ruft zunächst die Erkenntnisse aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Erinnerung, der angenommen habe, dass der Sitz des Parlaments in Straßburg als der Ort definiert worden sei, an dem in regelmäßigen Zeitabständen zwölf ordentliche Plenartagungen – darunter die Haushaltstagung – abzuhalten seien. Zusätzliche Plenartagungen könnten demnach nur dann an einem anderen Arbeitsort (in Brüssel) festgelegt werden, wenn das Parlament die zwölf ordentlichen Plenartagungen in Straßburg, dem Ort des Sitzes des Organs, abhalte. Der Gerichtshof habe ferner eine Trennlinie zwischen der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Festlegung des Sitzes der Organe und der internen Organisationsbefugnis, die dem Parlament zuzuerkennen sei, gezogen.

Der Generalanwalt weist sodann darauf hin, dass weder in den Verträgen noch in den Protokollen oder auch in der Geschäftsordnung des Parlaments die Dauer der Plenartagungen ausdrücklich geregelt ist. Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung in Verbindung mit der natürlichen Entwicklung der Rolle des Parlaments macht eine dynamische Auslegung der Verträge erforderlich. Zu diesem Zweck ist die Gesamtkohärenz der Kalender zu prüfen.

Erstens ist das Abhalten zweier monatlicher Plenartagungen innerhalb derselben Woche im Oktober **widersprüchlich**. Für die Jahre 2012 und 2013 ist für jeden Monat des Jahres mit Ausnahme der Monate August und Oktober vorgesehen, dass eine monatliche Plenartagung von vier Tagen Dauer (genauer, von Montag, 17 Uhr, bis Donnerstag, 17 Uhr) abgehalten wird. Jeweils im Oktober ist aufgrund der Annahme der Änderungsanträge, eine der beiden bestehenden viertägigen Tagungen gestrichen worden, und zwei Tagungen von jeweils zwei Tagen Dauer (von Montag bis Dienstag und von Donnerstag bis Freitag) sind innerhalb derselben Woche abzuhalten.

Aus einer rein objektiven Prüfung der Kalender ergibt sich somit, dass diese Beschlüsse **eine Unterbrechung der regelmäßigen Zeitabstände zwischen den Tagungen** gebilligt haben. Daher ist nicht zu bestreiten, dass, auch wenn die fehlende Tagung im August zwangsläufig zu einer Unregelmäßigkeit im Kalender führt, da zwei Tagungen innerhalb eines Monats abzuhalten sind, diese Unregelmäßigkeit durch die Ausgestaltung der Kalender für die Jahre 2012 und 2013 verstärkt wird.

Zweitens hat **das Parlament** nach Ansicht des Generalanwalts **keine Rechtfertigung angeführt oder zumindest die Gründe erläutert**, aus denen die Dauer der beiden Plenartagungen des Monats Oktober der Jahre 2012 und 2013 gegenüber den übrigen monatlichen Plenartagungen auf jeweils zwei Tage verkürzt wurde.

Bei der Prüfung des stärksten Arguments, auf das sich das Parlament berufen hat, dass mit den Kalendern für die Jahre 2012 und 2013 eine Verringerung der durch die Pluralität der Arbeitsorte des Parlaments entstehenden Kosten angestrebt werde, wobei diese Kosten im Zuge der Wirtschaftskrise noch stärker hervorgetreten seien, erkennt der Generalanwalt namentlich an, dass die Mitgliedstaaten im aktuellen Kontext diese Frage überdenken könnten. Er meint allerdings ergänzend, dass diese Kosten Teil der mit der Pluralität der Arbeitsorte des Parlaments verbundenen „bestimmten Zwänge“ sind, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung erwähnt hat. Da die Verträge auf jeden Fall zwölf monatliche Plenartagungen verlangen, führt das Abhalten von zwei Plenartagungen in einem Monat von jeweils dergleichen Dauer wie der Tagungen in den übrigen Monaten zu keinen zusätzlichen Kosten im Vergleich zu denen, die durch das Abhalten einer Tagung pro Monat einschließlich des Monats August über das gesamte Jahr entstünden.

Angesichts der allgemeinen Struktur der Kalender für die Jahre 2012 und 2013 zeigt sich deutlich, dass die beiden für die gleiche Woche im Oktober der Jahre 2012 und 2013 vorgesehenen

Tagungen tatsächlich eine einzige Tagung darstellen, von der aufgrund des Fehlens überzeugender Erklärungen des Parlaments angenommen werden darf, dass sie **künstlich zweigeteilt** wurde, um nicht weniger künstlich den Anforderungen der Verträge gerecht zu werden.

Der Generalanwalt stellt daher fest, dass die beiden für die gleiche Woche im Oktober der Jahre 2012 und 2013 festgelegten Tagungen, einzeln betrachtet, nicht als monatliche Plenartagungen im Sinne der Verträge angesehen werden können.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, gemeinschaftswidrige Handlungen der Gemeinschaftsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Gemeinschaftsorganen oder Einzelnen beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Gemeinschaftsorgan hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*